

## Öffentliche Bekanntmachung

A. Satzung vom 5. März 1990

über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ der Stadt Dülmen

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 81 der Landesbauordnung NW (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung NW vom 20.06.1989 (GV NW S. 362 / SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 21.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

### Einziges Paragraph

Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ der Stadt Dülmen wird mit ihren textlichen Festsetzungen und ihren Festsetzungen über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) als Satzung beschlossen.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 25.01.1990 - Az.: 35.2.1-5203 - 82/89 - erklärt:

„Zu der vom Rat der Stadt Dülmen am 21.09.1989 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 (1) BauGB angezeigten I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ wird von der höheren Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB geltend gemacht.

Im Auftrag  
gez. Gravemann“

Der räumliche Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ erstreckt sich auf die nördlich des Stadtkernes von Dülmen-Mitte gelegene Wohnbaufläche, begrenzt durch Stockhoyer Weg, Larhäuser Weg, Gerkenloher Weg und Billerbecker Str.

Die I. Änderung des v.g. Bebauungsplanes hat die Aufhebung der bislang geplanten inneren öffentlichen Verkehrsflächen zum Inhalt. Die innere Erschließung erfolgt nunmehr über private, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Stichwege.

Die I. Änderung des v.g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht ständig während der Dienststunden bei der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, öffentlich aus.

B. Satzung vom 5. März 1990

über den Bebauungsplan Nr. 88/1 „Borkener Straße“ der Stadt Dülmen

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 81 Landesbauordnung NW (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung NW vom 20.06.1989 (GV NW S. 362 / SGV NW 2023) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 21.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

### Einziges Paragraph

Der Bebauungsplan Nr. 88/1 „Borkener Straße“ der Stadt Dülmen wird mit seinen textlichen Festsetzungen und seinen Festsetzungen über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsfestsetzungen) als Satzung beschlossen.

Vorstehende Satzung ist öffentlich bekanntgemacht.

Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 25.01.1990 - Az.: 35.2.1-5203 - 82/89 - erklärt:

„Zu der vom Rat der Stadt Dülmen am 21.09.1989 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 (1) BauGB angezeigten I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ wird von der höheren Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB geltend gemacht.“

Im Auftrag  
gez. Gravemann“

Der räumliche Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ erstreckt sich auf die nördlich des Stadtkernes von Dülmen-Mitte gelegene Wohnbaufläche, begrenzt durch Stockhoyer Weg, Larhäuser Weg, Gerkenloher Weg und Billerbecker Str.

Die I. Änderung des v.g. Bebauungsplanes hat die Aufhebung der bislang geplanten inneren öffentlichen Verkehrsflächen zum Inhalt. Die innere Erschließung erfolgt nunmehr über private, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Stichwege.

Die I. Änderung des v.g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt zu jedermanns Einsicht ständig während der Dienststunden bei der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 62, öffentlich aus.

Zu A und B Hinw

1. Auf die Vorschriften der BauGB und der Landesbauordnung NW wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften durch die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ ist nicht zu erwarten. Bei der Geltendmachung eines Mangels wird der Mangel begründet.

3. Außerdem wird eine Verletzung der Vorschriften der BauGB und der Landesbauordnung NW durch die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ nicht zu erwarten sein.

- a) eine vorgeschriebene Formvorschrift nicht innerschriftlich gegeben
- b) diese Satzung nicht gemacht worden
- c) der Stadtdirektor der Formvorschrift gerügt und das bezeichnet worden

Die Durchführung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ wird durch die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ nicht beeinträchtigt.

Ort und Zeit der Auslegung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ der Stadt Dülmen bekanntgemacht.

Dülmen, den 5. März 1990

„Ein prima Einkaufsklima“

Ohne Streß und